

Merkblatt Hundehaltung

Stadt Wolfsburg –Veterinäramt- Lebensmittelüberwachung
Tel. 05361 28-2141 , Fax 05361 28-1836,
E-Mail: veterinaeramt@stadt.wolfsburg.de

Merkblatt für die in der Stadt Wolfsburg gehaltenen Hunde

Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)

Für **alle Hundebesitzer**, die einen Hund halten, der älter als 6 Monate ist, gelten nach dem NHundG folgende Regelungen:

1. Kennzeichnung des Hundes

Seit dem 01.07.2011 müssen alle Hunde durch einen Transponder (Chip) gekennzeichnet werden (§ 4 NHundG).

2. Haftpflichtversicherung

Hundehalter sind seit dem 01.07.2017 zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihren Hund verpflichtet. Personenschäden sind mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € und Sachschäden von mindestens 250.000 € abzuschließen (§ 5 NHundG).

3. Sachkundenachweis für jeden Hundehalter ab 01.07.2013

Seit Juli 2013 müssen alle Hundehalter ihre Sachkunde im Umgang mit Hunden nachweisen. Die Sachkundeprüfung wird von Hundeschulen und Tierärzten abgenommen, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten anerkannt wurden. Entsprechende Listen werden unter der Seite des Ministeriums www.ml.niedersachsen.de zur Verfügung gestellt.

Hundehalter, die nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Beginn der Hundehaltung einen Hund mindestens 2 Jahre ununterbrochen gehalten haben, gelten grundsätzlich als sachkundig und brauchen die Prüfung nicht abzulegen (Nachweis z. B. durch Hundesteuerbescheid, Versicherungsbescheinigung).

Ebenso gelten bestimmte Personenkreise als sachkundige: z. B. Tierärzte, Hundehalter, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen oder eine solche Prüfung bereits erfolgreich abgelegt haben oder Halter von Blindenführhunden oder Behindertenbegleithunden.

4. Mitteilungspflicht an das Zentralregister ab 01.07.2013

Seit Juli 2013 muss ein Hundehalter vor Vollendung des 7. Lebensmonats des Hundes gegenüber dem Zentralregister Angaben zu sich und seinem Hund machen. Ältere Hunde müssen vom Hundehalter innerhalb von einem Monat ab Beginn der Hundehaltung diese Angaben machen (§ 6NHundG).

Die Registrierung wird durch die Kommunale Systemhaus Niedersachsen GmbH (KSN) im Auftrag des Landes Niedersachsen durchgeführt, wofür eine einmalige Gebühr erhoben wird. Für jede Online- Registrierung werden Kosten in Höhe von 17,26 € (inkl. MwSt.) anfallen.

Eine telefonische bzw. schriftliche Anmeldung kostet 27,91 € (inkl. MwSt.). Eine Registrierung ist unter: www.hunderegister-nds.de oder telefonisch beim Hunderegister Niedersachsen unter 0441 39010400 möglich.

Stand: Juli 2013

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinäramt.



WOLFSBURG